

VO/0721/12

**69. Änderung des Flächennutzungsplanes (Sambatrasse) -
Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -**

Beschlüsse:

06.03.2013 SI/2849/13 Bezirksvertretung Elberfeld TOP 7

Die Bezirksvertretung empfiehlt dem Ausschuss – ungeändert – wie folgt zu entscheiden:

1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg - wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.
Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit

13.03.2013 SI/2933/13 Bezirksvertretung Elberfeld-West TOP 4

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wie folgt zu beschließen (ungeändert beschlossen):

1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg - wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13

BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

10.04.2013 SI/2979/13 Bezirksvertretung Cronenberg TOP 3

Es wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg - wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.
Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.

**17.04.2013 SI/0515/13 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 7**

1. Die 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – umfasst die ehemalige Bahnstrecke 2721 von Wuppertal Steinbeck bis Wuppertal Cronenberg - wie in der Anlage 01a bis 01c näher zeichnerisch dargestellt.
2. Die Aufstellung und Offenlegung der 69. Flächennutzungsplanänderung – Sambatrasse – wird für den unter Beschlusspunkt 1 genannten Bereich gem. § 2 Abs. 1 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

3. Die 69. Flächennutzungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 abgesehen; § 4c (Monitoring) ist nicht anzuwenden.
Von einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.